

**Verkehr mit Stroh aus der Ernte 1917.**

Um die unbefugten Verkäufe von Stroh hintanzuhalten, hat die Statthalterei für den Abtransport von Stroh mittels Wagen von einer Gemeinde in eine andre Bescheinigungen vorgeschrieben, in denen der Bürgermeister jener Gemeinde, aus welcher der Abtransport des Strohs erfolgen soll, ausdrücklich bestätigt, daß der Transport des Strohs zu einem gesetzlich erlaubten Zweck erfolgt. Strohmenge, deren Transport durch eine derartige Bescheinigung nicht gedeckt ist, werden von der Gendarmerie sowie den Organen der Ortspolizei abgenommen werden. Die Landesfuttermittelstelle, Abteilung für Heu und Stroh in Wien, beziehungsweise deren Kommissionäre werden derartiges Stroh zum gesetzlich festgesetzten Preis übernehmen. In derselben Weise werden auch die Linienverzehrungssteuerämter in Wien mit derartigen, durch Bescheinigungen nicht gedeckten Wagentransporten verfahren. Weiter wird

gegen Besitzer von Stroh, die sich weigern, ihre Vorräte an die Kommissionäre der Landesfuttermittelstelle, Abteilung für Heu und Stroh, zu verkaufen das Verfahren wegen zwangsvoller Abnahme dieser Vorräte eingeleitet werden.